



„Handgelder“ sind strafbar

Die Medensaison macht es möglich: In deutschen Tennisclubs „tummeln“ sich die ausländischen Spieler, die die Clubmannschaften verstärken. Als langjähriger aktiver Mannschaftsspieler im Tennisverband Niederrhein in der Verbandsliga/Oberliga in den 90er Jahren kann ich mich gut daran erinnern, dass zu wichtigen Punktspielen die gegnerische Mannschaft mit bis zu fünf Ausländern zu uns anreiste und uns dann den Aufstieg „wegschnappte“. Die ausländischen Spieler waren meistens nur für das eine Spiel verpflichtet und wurden auf unserer Anlage mit „Handgeldern“ von mehreren

Die **Medensaison** zeigt es Jahr für Jahr: In vielen höheren Spielklassen können viele Clubs ohne **ausländische Hilfe** nicht mehr bestehen – worauf sollten Sie in Ihrem Klub achten? Und: Sind bezahlte Spieler **eigentlich steuerpflichtig?**

hundert Euro vergütet. Auch in der Saison 2011 zieren deutschlandweit ausländische Spieler die Meldebögen der Clubs. Was wenigen bekannt ist: Ausländische Tennissportler unterliegen der Einkommenssteuerpflicht in Deutschland im Sinne des § 50a Abs. 1 EStG.

In unteren Klassen fragwürdige Praxis

Meiner Meinung nach sollten die Clubverantwortlichen bei Verpflichtung der ausländischen Spieler diese „steuerrechtliche Frage“ bei ihrer sportlichen Entscheidung für oder

Einkommenssteuerpflicht für ausländische Tennissportler:

<p>I.</p> <p>§ 1 EStG Abs. 4: Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sind beschränkt einkommenssteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte i. S. v. § 49 EStG haben</p>	<p>II.</p> <p>§ 49 EStG Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr.3: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Nr.2) oder selbstständiger Tätigkeit (Nr.3), die durch im Inland (Deutschland) ausgeübte sportliche Darbietungen erzielt worden sind, sind beschränkt steuerpflichtig</p>	<p>III.</p> <p>§ 49 EStG Abs. 1 Nr.4: Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind ebenso beschränkt steuerpflichtig</p>	<p>IV.</p> <p>§ 50a EStG: Einkommenssteuer wird bei beschränkt steuerpflichtigen im Wege des „Steuerabzuges“ (in Höhe von 15 Prozent der gesamten Einnahmen) bei Tennisvereinen erhoben bei Einkünften durch in Deutschland ausgeübte sportliche Tätigkeiten</p>
--	---	--	--

Ausnahme gilt bei:

<p>I.</p> <p>Freistellungs-Bescheinigung und/oder Erstattung von deutscher Abzugssteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Antrag nach § 50d EStG:</p>	<p>II.</p> <p>Ist in einem „DBA“ mit einem Staat, in dem der beschränkt steuerpflichtige Sportler ansässig ist, festgelegt, dass die abzugspflichtigen Einkünfte in Deutschland nicht besteuert werden können, darf der Tennisverein den Steuerabzug nur unterlassen, wenn das Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Bescheinigung erteilt (§ 50d Abs. 2 EStG)</p>	<p>III.</p> <p>Deutschland verzichtet auf sein Besteuerungsrecht im Rahmen des „DBA“ bei einem Kulturaustausch mit Ländern wie z. B. Bosnien und Serbien oder bei einer Subventionierung des Tennisspielers aus öffentlichen Mitteln des Staates wie z. B. Schweden und Schweiz</p>	<p>IV.</p> <p>Tennisspielern aus den USA können die Steuerabzüge erstattet werden, wenn ihr Honorar nicht über US-\$ 20 000 in einem Jahr liegt</p>
--	---	--	--

Tabelle 1 verdeutlicht, wann ein bezahlter ausländischer Spieler einer Medenmannschaft in Deutschland Steuerpflichtig ist.

gegen deutsche (Nachwuchs-)Tennisspieler mit einbeziehen.

Fazit: Bezahlte ausländische Tennisspieler unterliegen in der Regel der Einkommenssteuerpflicht. Diese Regel gilt auch in den Amateurklassen (unterhalb der Oberliga). Bezahlte „Handgelder“ an ausländische Tennisspieler, die nicht bei den Tennisclubs im Wege des Steuerabzuges deklariert wurden, sind daher unzulässig. Meiner Meinung nach sollte in deutschen Tennisclubs auch deshalb mit der „Unsitte“ aufgehört werden, ausländische Tennissportler für ein Spiel zu verpflichten, die dann zu einer Wettbewerbsverzerrung des Liga-Spielbetriebs führen!

Zudem verhindert diese „Grauzone“ auch eine verstärkte Förderung (Einsatz) des Deutschen Tennish Nachwuchses in den Clubmannschaften. Einer internationalen professionellen Tennisliga dagegen steht bei einer ordnungsgemäßen Deklaration des Steuerabzuges durch die Tennisvereine in Deutschland nichts im Wege.

Autor: Christian Ohm ist 39 Jahre alt, gelernter Jurist, im Besitz der DTB A-Trainer-Lizenz und war über Jahre als Fachwart Tennis im Stadtsporthund Emmerich am Rhein (Nordrhein-Westfalen) tätig.

Haben Sie **Fragen zum Thema Steuern** sowohl in Ihrem Verein und/oder bezüglich Ihrer Tennisschule? Wenden Sie sich mit allen Fragen an unseren **Autoren Christian Ohm**. Er ist gelernter Jurist und kann Ihnen bei nahezu allen offenen Fragen weiterhelfen. Sollten Sie außerdem eine **Meinung** zu diesem oder anderen **veröffentlichten Beiträgen** haben, scheuen Sie sich bitte nicht, sich schriftlich oder telefonisch an die Redaktion zu wenden. Gerne drucken wir Ihre **Meinung als Leserbrief** in unserem Heft ab, sofern das von Ihnen gewünscht ist.
E-Mail: sekretariat@deutsche-tennis-zeitung.de